

**WG: [REDACTED] Antrag auf Informationszugang; hier:
Anfrage Rechtsgutachten zur Beteiligung an der share2drive GmbH durch
die NEW AG**

From: [REDACTED]

To: [REDACTED]

Date: Tuesday, November 23rd, 2021 at 12:46

Sehr geehrter [REDACTED]

mittlerweile liegt mir eine Antwort der auskunftspflichtigen Stelle zu meinem Auskunftsersuchen vom 21.10.2021 vor, welches ich Ihnen unter Hinweis auf den letzten Absatz zu Ihrer Kenntnis weiterleite.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Referat 2

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

[REDACTED]

E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

Von: Oberbürgermeister <Oberbuergemeister@moenchengladbach.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 10:43

An: ZF LDI Referat-2 (LDI) <Referat-2@ldi.nrw.de>

Betreff: AW: [REDACTED] Antrag auf Informationszugang; hier: Anfrage Rechtsgutachten zur Beteiligung an der share2drive GmbH durch die NEW AG

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail vom 21.10.2021. Bitte sehen Sie mir nach, dass ich erst jetzt darauf zurückkomme.

Wie bereits mit Mail an [REDACTED] vom 19.07.2021 mitgeteilt, verbleibt es bei der hiesigen Bewertung, dass das erwünschte Rechtsgutachten im Rahmen des IFG NRW nicht (auch nicht mit Schwärzungen im Gutachtentext) zur Verfügung gestellt werden kann. Bereits in der Mail an [REDACTED] vom 19.07.2021 wurde darauf hingewiesen, dass für diese rechtliche Bewertung ursächlich ist, dass sowohl Geschäftsgeheimnisse der NEW AG als auch schutzwürdige Interessen von Einzelpersonen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zur Konkretisierung wird auf Folgendes hingewiesen: Das Gutachten nimmt an verschiedenen Stellen auf Beratungs-, Beschluss und Ergänzungsvorlagen des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates der NEW AG Bezug und zitiert daraus (Vorstandssitzung vom 29.01.2018; Aufsichtsratssitzungen vom 22.02.2018 und vom 07.06.2018). Insbesondere zur Aufsichtsratssitzung vom 07.06.2018 enthält das Gutachten Bezugnahmen über deren Verlauf und Beschlussfassung mit einer Vielzahl von direkt personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten (z.B. Namen, Amts-/Berufsbezeichnungen, verknüpfbarer Kontext). Angesichts der Tatsache, dass sich das Gutachten mit der zentralen Frage der persönlichen Haftung für (mögliche) aktienrechtliche Pflichtverstöße befasst, liegt Letzteres im Rahmen des erteilten Prüfungsauftrages in der Natur der Sache. Mit Blick auf die o.g. Sitzungsunterlagen für Vorstand und Aufsichtsrat der NEW AG liegt es so, dass diese Unterlagen als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der NEW AG anzusehen sind, da sie sich auf die strategische Unternehmens-, Finanz- und Investitionsplanung und eine konkrete Transaktion beziehen. Im Hinblick auf die Frage vorzunehmender Schwärzungen liegt es so, dass diese so vorzunehmen wären, dass die Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten sichergestellt ist. Für das vorliegende Gutachten würde dies so umfangreiche Schwärzungen erforderlich machen, dass die Sinnhaftigkeit des Gutachtens so reduziert ist, dass der Erkenntnisgewinn für den Antragsteller nicht mehr gegeben ist. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Umfang bzw. Aufwand und Erkenntnisgewinn wäre nicht mehr gegeben.

Unterstellt man gleichwohl einmal, dass die Übermittlung des Gutachtens mit Schwärzungen eine vertretbare Handlungsoption wäre, sind die in meiner Mail vom 19.07.2021 genannten 500,- € nach wie vor als mindestens zu erwartende Gebühr anzunehmen. Angesichts des notwendigen Umfangs der Schwärzungen und insbesondere der zu beachtenden rechtlichen Bezüge (s.o.) wäre ein Zeitrahmen nicht unter 15 Stunden für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 14 anzunehmen. Soweit Herr [REDACTED] in seiner Mail vom 19.07.2021 darauf hinweist, dass die Überlassung eines geschwärzten Gutachtens als (Teil-)Ablehnung gebührenfrei bleibt, dürfte diese Rechtsauffassung als nicht vertretbare Überdehnung des § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW zu bewerten sein.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, Herrn [REDACTED] eine Rückantwort zur Kenntnis zu geben. Ich halte es jedoch nicht für zielführend, den innerbehördlichen Austausch über ein Internetportal zu führen, sodass ich ausdrücklich darum bitte, die beabsichtigte Kenntnissgabe nicht über das Portal *fragdenstaat* bzw. die darüber von Herrn [REDACTED] generierte Mailadresse vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Heinrichs

Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach

Rathausplatz 1

41061 Mönchengladbach



Mail: oberbuergemeister@moenchengladbach.de

www.moenchengladbach.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren oder Scannen sowie die nicht autorisierte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übermittlung von Informationen per E-Mail an uns als auch an andere Empfänger, dass unverschlüsselte Dokumente grundsätzlich nicht vor unberechtigter Einsicht geschützt sind; die Vertraulichkeit kann daher nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus wird aus sicherheitstechnischen Gründen die Übermittlung von Officedateien mit Dateiformaten vor Version 2007 (*.doc, *.xls, *.ppt, u.a.) und Dateianhänge mit Makros oder sonstigen ausführbaren Dateien durch die städtische Firewall blockiert und aussortiert.

Von: Referat-2@ldi.nrw.de <Referat-2@ldi.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 08:30

An: Oberbürgermeister <Oberbuergemeister@moenchengladbach.de>

Betreff: Mein AZ: [REDACTED] Antrag auf Informationszugang; hier: Anfrage Rechtsgutachten zur Beteiligung an der share2drive GmbH durch die NEW AG

Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Antrag auf Informationszugang des Herrn [REDACTED] vom **07.05.2021**

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang liegt mir noch keine Rückmeldung auf mein Auskunftsersuchen vom 21.10.2021 vor. Ich erinnere daher an die Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

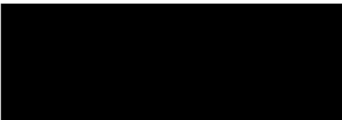


Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Referat 2

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf



E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de